



Gemeinde Seegräben

Anschlussvertrag (Entwurf vom 7. Juli 2016)

zwischen

der Politischen Gemeinden Wetzikon (Sitzgemeinde)
vertreten durch den Stadtrat Wetzikon

und

der Politischen Gemeinde Seegräben (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat Seegräben

Präambel

Dieser Vertrag basiert auf der einschlägigen Gesetzgebung zu den Gemeinden und zur Volksschule im Kanton Zürich.

Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse werden die in der Gemeinde Seegräben wohnhaften Schüler und Schülerinnen (SuS) der Sekundarstufe in der Schule der Politischen Gemeinde Wetzikon unterrichtet.

Art. 1 Zweck

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Anschluss- und der Sitzgemeinde hinsichtlich der SuS der Sekundarstufe aus der Gemeinde Seegräben.

Art. 2 Umfang

Die Schülerzuteilung umfasst die SuS der Sekundarstufe.

Art. 3 Finanzielles

¹Die Anschlussgemeinde bezahlt der Sitzgemeinde pro zugeteilte SuS ein jährliches Schulgeld in Form einer Pauschale pro SuS und Kalenderjahr.

Das Schulgeld berechnet sich anhand des massgeblichen Aufwandes der Sekundarstufe der Sitzgemeinde und dem Verhältnis der Anzahl SuS der Anschlussgemeinde zu allen in der Sekundarstufe der Sitzgemeinde unterrichteten SuS. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{massgeblicher Aufwand Sekundarstufe}}{\text{SuS total}} \quad \times \text{ SuS Anschlussgemeinde}$$

³Für die Berechnung des massgeblichen Aufwandes der Sekundarstufe wird der durchschnittliche effektive Aufwand der vergangenen drei Jahre herangezogen. Nicht berücksichtigt werden die Schulgelder für das Untergymnasium, für die Berufswahlschulen, die Sportschulen und die Musikschulen sowie die externe Sonderschulung. Die Investitionskosten werden gemäss Art. 6 dieses Anschlussvertrages in die Berechnung einbezogen. Anhang 1 enthält ein Muster der Berechnungsgrundlagen auf Basis der Jahresrechnung 2015.

⁴Bei den Schülerzahlen wird auf den Durchschnitt von drei Jahren am Stichtag 15. September abgestellt, wobei das laufende Jahr und jeweils die beiden vergangenen Jahre berücksichtigt werden. Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde regelmässig über die Zahl der zugeteilten SuS.

⁵Das Schulgeld ist jeweils per 30. September zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Sitzgemeinde kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen verlangen.

Art. 4 Sonderschulmassnahmen

¹Für interne Stütz- und Fördermassnahmen (ISR/ISS) ist die Sitzgemeinde zuständig. Diese Massnahmen sind mit der Pauschalentschädigung abgegolten.

²Bei extern geschulten Sonderschülerinnen und -schülern trägt die Anschlussgemeinde die anfallenden Kosten.

³Bei Sonderschülerinnen und -schülern, welche bereits in der Primarschule extern geschult werden, behält die Anschlussgemeinde die Fallbetreuung. Bei einer Rückführung in die Regelklasse wird das Dossier an die Sitzgemeinde übergeben und die Abrechnung erfolgt über die Pauschale pro rata temporis.

⁴Bei Schülerinnen und Schülern, die erst in der Sekundarschule in eine externe Sonderschule eintreten, liegt die Fallführung und -verantwortung bei der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist frühzeitig resp. unmittelbar und umfassend über die getroffenen Massnahmen zu orientieren, da sie die tatsächlich anfallenden Kosten dieser Massnahme trägt.

⁴Der Transport der SuS in Sonderschulmassnahmen ist Sache der Anschlussgemeinde.

Art. 5 Weitere Rechte und Pflichten

¹Die Anschlussgemeinde hat das Recht, in die Rechnung der Sitzgemeinde Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.

²Vertretern der Anschlussgemeinde steht das Recht zu, pro Schuljahr und unter Voranmeldung zwei Schulbesuche in den Klassen vorzunehmen, in welchen SuS der Anschlussgemeinde zugeteilt sind.

³Der Anschlussgemeinde wird das Recht eingeräumt, Anträge an die Schulpflege Wetzikon zu stellen, soweit diese Belange einzelne Punkte des Anschlussvertrages betreffen.

⁴Die Sitzgemeinde entscheidet, zu welchen Sitzungen der Behörde oder der Ausschüsse sie eine Vertretung der Anschlussgemeinde einlädt. Grundsätzlich soll eine Teilnahme möglich sein für Fragen, die den Anschlussvertrag betreffen und massgebliche Auswirkungen auf die Rechnung der Anschlussgemeinde haben. Der Delegierten oder dem Delegierten der Anschlussgemeinde steht an solchen Sitzungen ein Antragsrecht ohne Stimmrecht zu.

⁵Im Übrigen sind für die gegenseitigen Rechte und Pflichten das Volksschulgesetz und die entsprechenden Verordnungen massgebend.

Art. 6 Abgeltung der Investitionskosten

¹Die Kapitalfolgekosten aus Investitionen (Abschreibungen und Verzinsung) werden bei der Berechnung des massgeblichen Aufwands der Sekundarschule wie folgt miteinbezogen:

- a) bis Rechnungsjahr 2027: keine Berücksichtigung
- b) Rechnungsjahre 2028 bis 2037: Berücksichtigung mit 1/3 (33,3 %)
- c) Rechnungsjahre 2038 bis 2047: Berücksichtigung mit 2/3 (66,6 %)
- d) ab Rechnungsjahr 2048: Berücksichtigung mit 100 %

²Bei einer Kündigung durch die Sitzgemeinde bis und mit 2025 ist das anteilige Verwaltungsvermögen der Sitzgemeinde an der ehemaligen Sekundarschule Wetzikon-Seegräben zum Restwert auszufinanzieren. Bei einer Kündigung durch die Sitzgemeinde bis und mit 2035 wäre der halbe Restwert auszufinanzieren.

Art. 7 Gewinnanteil bei Liegenschaftenverkäufen

¹Verkauft die Sitzgemeinde bis Ende 2047 Grundstücke, die von der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben übernommen wurden, so hat die Anschlussgemeinde Anspruch auf einen Anteil an einem allfälligen Gewinn.

²Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis der Anzahl SuS der Anschlussgemeinde zu allen in der Sekundarstufe der Sitzgemeinde unterrichteten SuS im betreffenden Kalenderjahr.

Art. 8 Rechtsmittel

Streitigkeiten aus diesem Anschlussvertrag werden gemäss § 81 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Klage an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich geregelt.

Art. 9 Inkrafttreten und Kündigung

¹Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen.

²Jede Partei kann diesen Anschlussvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) auflösen.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Die Organe der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018, also bis zum 31. Juli 2018 bestehen. Die Jahresrechnung 2017 wird deshalb noch von der Gemeindeversammlung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben genehmigt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹Der Vertrag wurde von der Gemeindeversammlung Seegräben am **XX.XX.XXXX** sowie durch den Stadtrat Wetzikon am **XX.XX.XXXX** genehmigt.

²Die Vertragspartner sind ermächtigt, allfällige Änderungen dieses Vertrages (insbesondere die Berechnung des massgeblichen Aufwandes der Sekundarstufe) im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.

³Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ort/Datum:


Ort/Datum:

Gemeinderat Seegräben

Stadtrat Wetzikon

Der Präsident: Der Schreiber:

Der Präsident: Der Schreiber:

wetzikon 				
Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben				
Berechnung Schulgeld Seegräben aufgrund JR 2015				
				2015
0 Allgemeine Verwaltung				Fr. 42'597.88
2 Bildung			Fr. 16'145'991.12	
211 Sekundarschule				
<i>abzüglich Ausbildungskosten Untergymnasium (211.3515.00)</i>		Fr. -621'450.00		
<i>abzüglich auswärtige Schulung (sofern Sportschule) (211.3620.00)</i>		Fr. -77'775.00	Fr. -699'225.00	
214 Musikschule				
<i>abzüglich Beitrag an Musikschule ZO</i>			Fr. -370'301.37	
217 Schulliegenschaften (Verwaltungsvermögen)				
<i>abzüglich Entschädigung an PG, Abt. Immobilien für BWSZO (217.3521.00)</i>			Fr. -97'308.45	
220 Sonderschulung				
<i>abzüglich Beiträge an Sonderschulung und Heime (220.3650.00)</i>		Fr. -2'937'652.62		
<i>zuzüglich Rückerstattung Dritter</i>		Fr. 275'178.50	Fr. -2'662'474.12	
222 Schule in Kleingruppen (bis 2014)				
<i>abzüglich Restbetrag 2015 KST 222</i>			Fr. -1'599.95	
290 Bildungswesen Übriges				
<i>abzüglich Nettoaufwand KST 290 (Beiträge an BWS)</i>			Fr. -555'546.35	

291 BWSZO (Berufswahlschule)				
zuzüglich Nettoertrag KST 291 BWS			Fr.	3'845.20
2 Bildung netto			Fr.	11'763'381.08
4 Gesundheit				Fr. 50'855.15
9 Finanzen und Steuern				
940 Kapitaleinsatz / 990 Abschreibungen				
Da von einer Vermögensaufteilung abgesehen wird, sind in der Anfangsphase die Kapitalfolgekosten (KST 940 Kapitaleinsatz und KST 990 Abschreibungen) in der Schulgeldberechnung nicht zu berücksichtigen.				
*Definition gestaffelter Einbezug siehe unten.				
Total Kosten für Beitragsberechnung				Fr. 11'856'834.11
Für die Beitragsberechnung wird der Durchschnitt der letzten drei Jahre genommen (z.B. für 2018 2016-2018).				
Schülerzahlen in der Regelklasse (Stichtag 15.09.2015)				573
Kosten je Schüler			Fr.	20'693
Schülerzahlen in der Regelklasse (Stichtag 15.09.2015) Seegräben / Stichtag jeweils 15.09. (Bista-Statistik)				25
Schulgeld Seegräben			Fr.	517'314
Schätzung für Seegräben (gem. Alfred Gerber 20.02.2016)				
	zuzüglich Sonderschulung		Fr.	60'000
	zuzüglich Beitrag Untergymnasium		Fr.	90'500
	zuzüglich Beitrag für BWS		Fr.	65'000
	zuzüglich Beitrag an Musikschule ZO (rke: 370'301 / 573 * 25)		Fr.	16'000
			Fr.	231'500
Total Seegräben für Oberstufe			Fr.	748'814

Vergleich		2013	2014	2015
Von Seegräben überwiesene Steuern		Fr. 827'864	Fr. 821'674	Fr. 740'364
Von Seegräben überwiesener Finanzausgleichsanteil		Fr. 293'002	Fr. 191'744	Fr. 221'299
		Fr. 1'120'866	Fr. 1'013'418	Fr. 961'663
*Gestaffelter Einbezug Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung)				
Abschreibungen:	Total Abschreibungen von jenen Bilanzkontos gemäss Anlagespiegel - Verwaltungsvermögen, welche die Sekundarschule betreffen (ohne BWSZO)			
Verzinsung:	Verzinst wird der Wert per 01.01.xx von jenen Bilanzkontos gemäss Anlagespiegel-Verwaltungsvermögen, welche die Sekundarschule betreffen (ohne BWSZO). Zinssatz: Durchschnittswert der Schulden per Anfang Jahr (auf 5 Rappen gerundet).			
Die Steuerzahlenden aus Seegräben tragen bis 2017 ihren Teil zur Finanzierung der Infrastruktur bei.				
Gemäss Handbuch Gemeindehaushalt, Projekt Neue Rechnungslegung, Gemeindeamt Kanton Zürich, Abt. Gemeindefinanzen gilt für Hochbauten eine Nutzungsdauer von 33 Jahre.				
Aus der aktuellen Immobilienstrategie der Stadt Wetzikon kann entnommen werden, dass gemäss aktueller Schulraumplanung für die nächsten Jahre (Zeithorizont 10 Jahre) sämtliche Raumbedürfnisse der Sekundarschule abgedeckt sind.				
Gestaffelter Einbezug Kapitalfolgekosten:				
2018 - 2027	0%			
2028 - 2037	33%			
2038 - 2047	66%			
ab 2048	100%			
Diverse Punkte				
Modus Rechnungsstellung				
Akonto-Rechnung (rund 50 %) im Februar des Rechnungsjahres (zusammen mit der Schlussrechnung des Vorjahres)				

Schlussrechnung mit Restbetrag im Februar des folgenden Jahres, sobald Zahlen der Jahresrechnung vorliegen.					
Zahlungsfrist jeweils 30 Tage.					
Kosten Schulverwaltung					
KST (803) durch Gesamtschüleranzahl (inkl. Kindergarten) x Gesamtschülerzahl Seegräben					
Kontenplan HRM-2 (institutionelle Gliederung)					
Bei der Bildung der KST ist auf Kongruenz mit der Schulgeldberechnung Seegräben zu achten (z.B. sep. KST für ISS/ISR-Schüler).					
Übergangsbestimmungen					
- Ab Steuerperiode 2018 wird in Seegräben für die Sekundarschulgemeinde keine Steuer mehr erhoben.					
- Dafür hat Seegräben ab 01.01.2018 der Stadt Wetzikon das Schulgeld zu entrichten.					
- Die SR-Abrechnungen der Steuerperioden 2017 + älter der Gemeinde Seegräben rechnet Seegräben jährlich noch mit der Stadt Wetzikon ab.					